

Parkierungsreglement der Stadt Klingnau



In Kraft seit 01.08.2022



Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Rechtsgrundlage

¹Die Einwohnergemeinde Klingnau beschliesst, gestützt auf §§ 55 – 58 und 103 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19. Januar 1993), sowie § 43 der Bauverordnung (BauV vom 01. September 2011) die Einführung von Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und erlässt nachstehendes Reglement.

²Diesem Reglement gehen die anwendbaren Bestimmungen der übergeordneten Erlasse und Gesetze, insbesondere des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und dessen Verordnungen vor.

§ 2 Zielsetzung

¹Das Parkplatzangebot in der Gemeinde Klingnau soll von der Bevölkerung, von und für Gewerbetreibende und von Besuchern bestimmungsgemäss genutzt werden können.

²Durch das Reglement soll die Benützung der Parkierungsmöglichkeiten optimiert werden.

§ 3 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Reglement bezieht sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Klingnau. Ausgenommen sind einspurige Fahrzeuge mit zwei Rädern, sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überragen (Art. 79 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} der Signalisationsverordnung [SSV]).

²Geregelt werden:

- a) die Berechtigung zum Parkieren auf öffentlichem Grund und den öffentlichen Parkplätzen
- b) die örtlichen und/oder zeitlichen Einschränkungen
- c) die Gebührenpflicht
- d) die Einteilung in Zonen

³Weder die Parksyste me noch die Berechtigungen entbinden von der Pflicht, Verkehrsbeschränkungen und behördliche Auflagen zu beachten.

§ 4

Parkraumzonen

¹Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen geregelt.

²Das Gemeindegebiet von Klingnau wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone 1: Städtli
- Zone 2: Grabenstrasse
- Zone 3: Müliggasse, Propsteihof, Schulareal
- Zone 4: Schwimmbad
- Zone 5: übriges Gemeindegebiet

Die räumliche Abgrenzung der Parkraumzonen ist in den Anhängen 1.1 und 1.2 zum Reglement im Parkraumzonenplan festgelegt. Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Stadtrat die Grenzen der Parkraumzonen entsprechend anpassen.

³Der Stadtrat legt die öffentlichen Parkplätze aufgrund der aktuellen Situation und der Bedürfnisse fest.

⁴Der Stadtrat kann aus Gründen der Optimierung der Parkplatzsituation für ausgewählte öffentliche Strassen und Plätze in allen Zonen ein allgemeines Parkverbot verfügen.

⁵Die Standortfestlegung der Parksysteme sowie die Art der Zonen obliegen, unter Wahrung des übergeordneten Rechtes, dem Stadtrat.

§ 5

Regelung der verschiedenen Zonen

¹Zone 1:

In den weissen Zonen, welche mittels Eckmarkierungen gekennzeichnet sind, und auf dem Kirchenplatz ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich auf zwei Stunden beschränkt und mit Parkscheibe gestattet. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatzsignalisation am Zoneneingang angezeigt.

²Zone 2:

Zur Bewirtschaftung der weissen Parkfelder werden Parkuhren oder Ticketautomaten aufgestellt. Die Gebühren werden gemäss Anhang erhoben.

³Zone 3:

Auf den weissen Parkfeldern ist das Parkieren von maximal 24 Stunden erlaubt.

⁴Zone 4:

Auf den für die Benutzer des Schwimmbades bestimmten Parkplätzen ist das Parkieren von maximal 24 Stunden erlaubt.

⁵Zone 5:

Übriges Gemeindegebiet. Auf den weissen Parkfeldern ist das Parkieren von maximal 24 Stunden erlaubt. In Zonen ohne Parkfeldmarkierung richtet sich das Parkieren nach dem SVG und ist auf 24 Stunden beschränkt.

§ 6

Nächtliches Dauerparkieren

¹Alle Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, sind grundsätzlich verpflichtet, innert 30 Tagen um eine gebührenpflichtige Bewilligung nachzusuchen.

²Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

³Als regelmässiger Benutzer gilt, wer sein Fahrzeug mehr als vier Mal innert 30 Tagen in den Nachtstunden zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr auf öffentlichem Grund abstellt.

⁴Eine Parkkarte für nächtliches Dauerparkieren wird gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Anhang II dieses Reglements an Fahrzeughalter abgegeben.

⁵Als Fahrzeughalter im Sinne dieses Reglements gilt der Halter oder diejenige Person, welche das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

⁶Beim regelmässigen nächtlichen Dauerparkieren kann der Benutzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren in bestimmten Zonen zu unterlassen.

⁷Eine Parkierbewilligung wird in der Regel nur an Bewohner der Gemeinde Klingnau abgegeben, über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 7

Parkierungsbewilligung / Gültigkeitsdauer

¹Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte oder Vignette abgegeben. Sie muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe links unten angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug (Kontrollschild) ausgestellt und ist nicht übertragbar.

²Über die Gültigkeitsdauer der Parkierungsbewilligung entscheidet die Gemeinde aufgrund des Einzelfalls.

³Parkierungsbewilligungen können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

⁴Wird eine Parkierungsbewilligung vom Inhaber nicht mehr benötigt oder erfüllt der Inhaber die Voraussetzungen zum Erhalt der Parkierungsbewilligung nicht mehr, ist die Parkkarte / Vignette zurückzugeben.

§ 8

Gebühren

¹Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

²Die Höhe der Gebühren werden im Anhang II festgelegt.

³Die Festlegung der Gebühren und der zeitlichen Begrenzung der Parkierungsdauer in den verschiedenen Zonen obliegen dem Stadtrat.

⁴Die Gebühr für das Nachtparkieren muss für mindestens 3 Monate gelöst werden.

⁵Wird nachträglich festgestellt, dass für das Parkieren eine Parkkarte notwendig gewesen wäre, sind die Gebühren entsprechend nachzuzahlen.

⁶Wird die Parkkarte nicht mehr benötigt, muss sie zurückgegeben werden. Ganze Monate werden zurückerstattet. Rückwirkend wird jedoch auch bei entsprechendem Nachweis keine Rückerstattung gewährt.

§ 9

Ausnahmen

¹Die Gemeinde kann Ausnahmegewilligungen erteilen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, Spitex, Gemeindefahrzeuge, bei Bauarbeiten usw.)

§ 10

Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 38 Gemeindegesetz durch den Stadtrat mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach §112 Gemeindegesetz.

§ 11

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wird nach Ablauf der Referendumsfrist nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

²Mit Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Reglement „Über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund“ ausser Kraft gesetzt.

Klingnau, den 22. Juni 2022

STADTRAT KLINGNAU:

Reinhard Scherrer, Stadttammann:

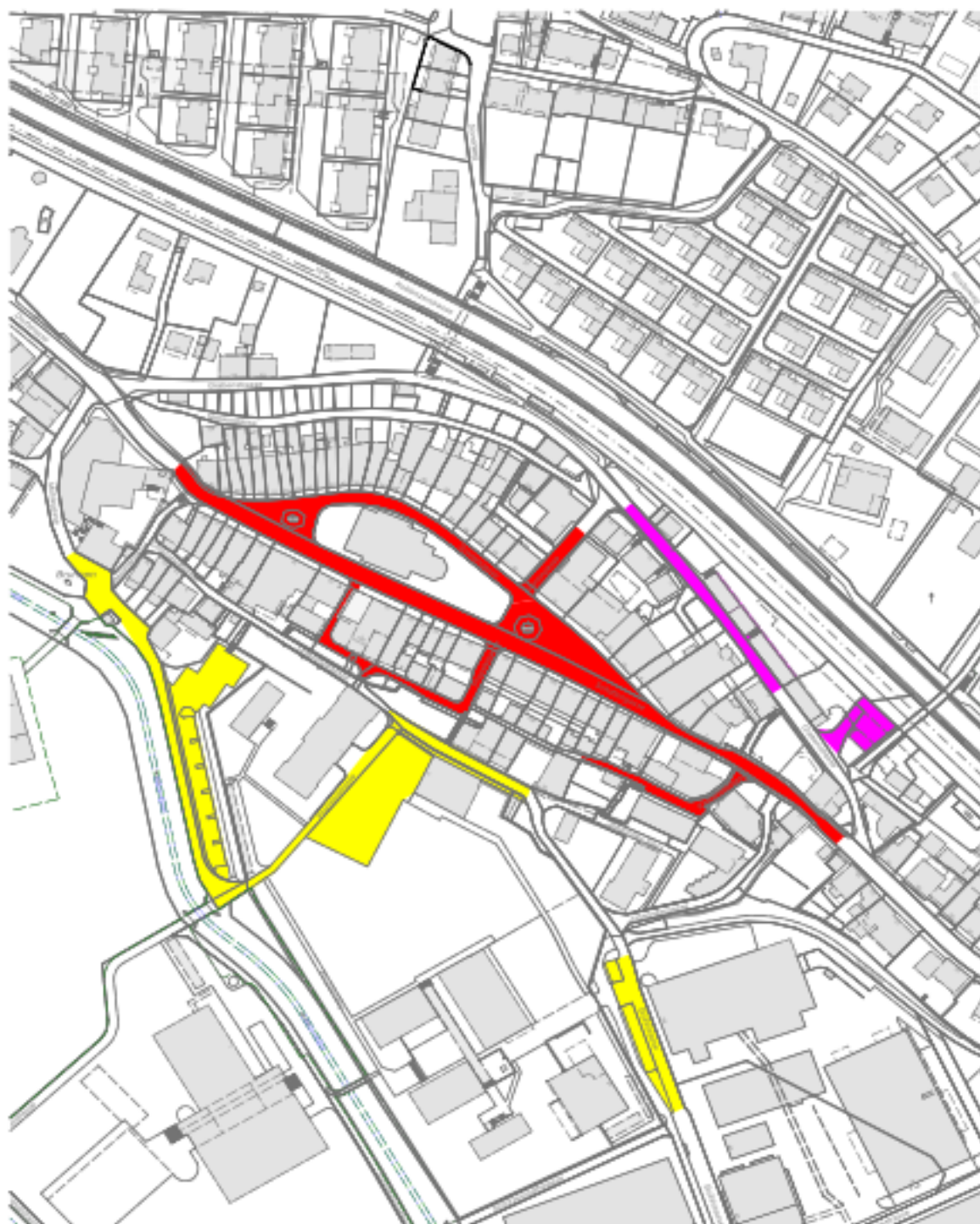
Ueli Gantenbein, Stadtschreiber:

Anhang 1.1

Parkierungszonen 1 bis 3

Legende

- █ Parkierungszone 1
- █ Parkierungszone 2
- █ Parkierungszone 3

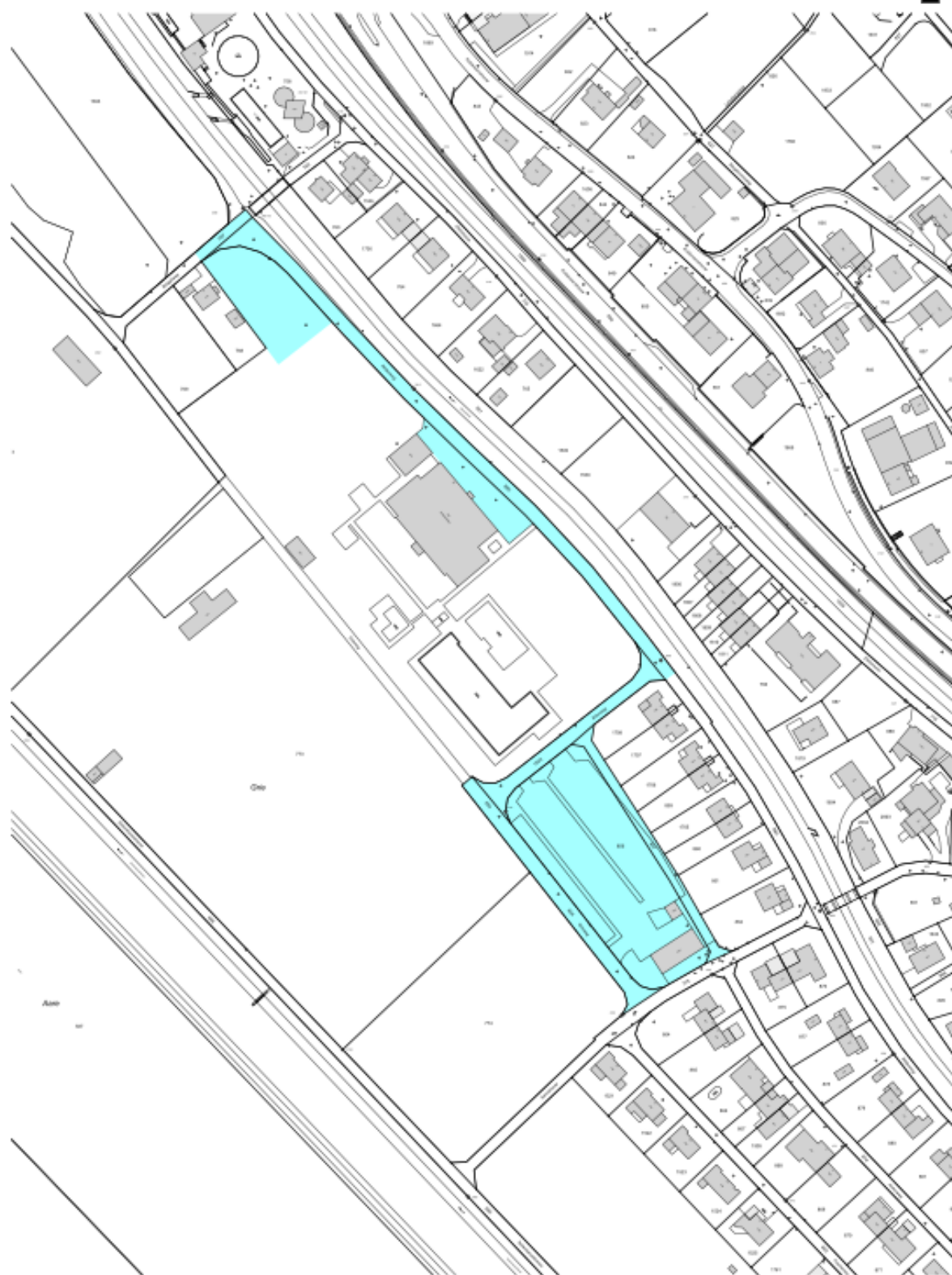


Anhang 1.2

Parkierungszone 4

Legende

 Parkierungszone 4



Anhang 2

Gebühren

Nächtliches Dauerparkieren

Die Gebühr für das Nachtparkieren beträgt in allen Zonen Fr. 40.00 pro Monat (Minstdauer 3 Monate).

Gebühr in der Zone 1:

gratis

Gebühr in der Zone 2 von Montag bis Samstag in der Zeit von 07:00 bis 19:00:

1. und 2. Stunde: gratis

ab 3. Stunde: Fr. 1.00 pro Stunde

Gebühr in den Zonen 3 bis 5:

gratis

Anhang 1.1: Im Rahmen des Verkaufs des Bohlerhauses, genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2024, wurde die ausgewiesene Fläche neben dem Bohlerhaus aus dem Parkierungsreglement entlassen.